

Erklärung:

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, sowie Abfallrahmenrichtlinie (EU) Nr.2018/2006 bezüglich der Meldung in die SCIP Datenbank

Sun Garden ist Hersteller von Produkten, die unter der Verordnung REACH als Erzeugnisse als solche angesehen werden. Unsere Produkte enthalten keine Stoffe, die bestimmungsgemäß unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen für eine Zusatzfunktion freigesetzt werden.

Als Lieferant von Erzeugnissen haben wir lt. Artikel 33 der REACH-Verordnung die Pflicht Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC-Stoffe: Substances of Very High Concern) in unseren Produkten zur Verfügung zu stellen, sofern diese in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) in einem Produkt, bezogen auf das einzelne Erzeugnis (gemäß EuGH Urteil C-106 vom 10.09.2015), enthalten sind.

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlicht auf ihrer Internetseite eine sogenannte Kandidatenliste dieser Stoffe, die ständig aktualisiert wird: <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>

Wir sind mit dieser Verordnung vertraut und kommen unseren gesetzlichen Verpflichtungen nach, was auch bedeutet, dass wir die erforderlichen Informationen regelmäßig mit unseren eigenen Lieferanten austauschen.

Derzeit liegen uns keine Informationen unserer Lieferanten vor, dass unsere Erzeugnisse und/oder deren Verpackungen Stoffe der Kandidatenliste gemäß Art. 59 (1) der REACH- Verordnung über 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten.

Sollte zukünftig ein Stoff in die Kandidatenliste aufgenommen werden, der in unseren Produkten in entsprechender Menge enthalten ist, werden wir hierüber umgehend informieren und notwendige Optimierungen vornehmen. Eigene chemische Tests werden nicht durchgeführt.

Da weder in unseren Produkten noch in deren Verpackung SVHC Stoffe der Kandidatenliste zum heutigen Zeitpunkt enthalten sind, müssen keine Einträge in die SCIP-Datenbank bei der ECHA (gemäß Abfallrahmenrichtlinie (EU) 2018/851 Art. 9) erfolgen.

Da wir oft mit individualisierten Fragebögen und Erklärungsformularen zur REACH-Verordnung konfrontiert werden, bitten wir um Verständnis, dass wir dieses Standardschreiben hier als unsere Antwort auf solche Anfragen verwenden.

Wir hoffen mit dieser Erklärung Ihre Fragen beantwortet zu haben.